

wendet, wo zur Beratung eines Kapitels, einer Konsulta u. s. w. nur *ein* Mitglied erscheinen würde, weil die anderen Mitglieder entweder nicht die Pflicht oder das Recht hätten daran teilzunehmen, oder aus Fahrlässigkeit nicht erscheinen würden, oder es nicht bequem fänden sich einzufinden (S. 59 u. 60, n. 45). Des weiteren, wenn vom Verfasser unterstellt wird (ganz klar ist allerdings sein Ausdruck nicht), daß eine Pfarrei, an der zwar ein Ordensmann angestellt ist, deren Kirche jedoch der Ordensgemeinde nicht gehört, immer als „*paroecia saecularis*“ zu gelten habe (S. 85, n. 64, 2), so geht dies über den Sinn des can. 630, § 4, hinaus (vgl. mit can. 1425 u. a.). Bezüglich der Verpflichtung, einen Teil des Einkommens in entsprechender Weise zu guten Werken zu verwenden, falls in *schwer sündhafter Weise* das Breviergebet ausgelassen wird, erweist sich doch Verfasser äußerst nachsichtig für die Herren Geistlichen aus Belgien und Italien (S. 231 u. 232). Auch die überaus große Weitherzigkeit den Prokuratoren der Missionen gegenüber, denen Verfasser zur Veräußerung von Kirchengütern eine allgemeine Erlaubnis des Ordinarius auf zwei Jahre (S. 310), und sogar, wenn es sich um „*res incorporales*“ handelt, auf fünf Jahre (S. 347), zugestehen will, wirkt befreimend.

Sonstige kleinere Mängel, die dem Werke des gelehrten Verfassers noch anhaften, übergehe ich der Kürze halber. Das Buch aber verdient jedenfalls, und das möchte ich betonen, sehr vielen Ordensleuten und Missionären in die Hand gegeben zu werden, wie es überhaupt dem Klerus von nicht zu unterschätzendem Nutzen sein kann.

S. Alfonso (Rom).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

9) Die Privilegien des Franziskanerordens bis zum Konzil von Vienne (1311). Im Zusammenhang mit dem Privilegienrecht der früheren Orden dargestellt von P. Burkhard Mathis O. M. Cap. (XV u. 179). Paderborn 1928, F. Schöningh.

Der Verfasser behandelt in acht Kapiteln: die exeme Stellung des Ordens, das Recht zur Erteilung der Weihen, das Recht zum Bau der Klöster und Kultstätten, die Gottesdienstprivilegien, das Begräbnisrecht, die Befreiung von der kirchlichen Abgabepflicht, das Predigt- und Beichtprivileg, die Strafgewalt im Orden. — Eine gewaltige Fülle von Stoff ist in der verhältnismäßig kleinen Schrift zusammengedrängt. Wer mit wissenschaftlichem Ernst an das Studium herangeht, der wird darin eine Menge von Anregungen und manches interessante Detail finden. Den Praktiker dürfte es z. B. interessieren, zu verfolgen, wie der Prämonstratenserorden im Gegensatz zu der damaligen Zeitrichtung nach der Absicht seines Stifters die Exemtionen ablehnte, und welche Auswirkungen diese Stellung der Prämonstratenser und der anderen Orden hatte. Der Dogmatiker und Apologet wird mit Aufmerksamkeit lesen, wie gerade der Streit um die Exemtionen der Orden beigetragen hat zur Klärung der Streitfrage über die *potestas plena* des Papstes. Auch für den Rechtsdogmatiker dürfte es von Vorteil sein, wenn er vor Erörterungen über den „*proprius sacerdos*“ in can. 859 nachliest, was der Autor an verschiedenen Stellen über den *proprius „sacerdos“* der damaligen Zeit zu berichten hat. Besonders aber wird selbstverständlich der Rechtsgeschichtler auf seine Rechnung kommen. Sehr interessant wird es z. B. für ihn besonders sein, zu beobachten, wie durch die apostolische Tätigkeit, welche die Mendikanten als eine ihrer Hauptaufgaben betrachteten, eine durchgreifende Änderung der kirchlichen Gesetzgebung bezüglich der seelsorglichen Tätigkeit angebahnt wurde und wie sich die Auswirkungen davon auch noch im Cod. jur. can. bemerkbar machen.

Möge dem Verfasser von seinen Obern so viel Zeit und Muße zur Verfügung gestellt werden, daß er uns noch mit mehreren derartigen Arbeiten beschenken kann, die gerade für die Rechtsgeschichte so nötig sind.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.